

2725/J-BR/2009

Eingelangt am 06.10.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesräte Prof. Konecny
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Reform des Namensrechtes

Österreich ist in den letzten Jahren in vielfacher Hinsicht zu einer multikulturellen Gesellschaft geworden. Auswirkungen dieser Tatsache - erwünschte und unerwünschte - sind in vielen Bereichen spürbar geworden. Die Politik des Bundes und der Länder bemüht sich, diese Entwicklung zu steuern und zu beeinflussen, um das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft friktionsfrei und produktiv zu gestalten.

Es mag als „Randproblem“ dieser Entwicklung angesehen werden, wenn in diesem Zusammenhang auch auf das Namensrecht verwiesen wird. Für die im Einzelfall betroffenen Menschen handelt es sich dabei aber keinesfalls um eine unwichtige Thematik.

Unter den in Österreich lebenden Menschen - darunter auch vielen österreichischen Staatsbürgern - sind viele, in deren Herkunftsland bzw. Muttersprache völlig andersgeartete Namensformen vorherrschend sind, deren schematische Anpassung an das österreichische Namensrecht zu irreführenden und für die Betroffenen unangenehmen und unpassenden Namen führt.

In zahlreichen slawischen Sprachen gibt es eigene weibliche Formen des Familiennamens - darunter auch im Tschechischen und Slowakischen, was immerhin die Sprachen staatlich anerkannter historischer Minderheiten sind. Diese weibliche Form des Familiennamens wird im Regelfall durch die Hinzufügung der Endung „ova“ bzw. durch die Umlautung der Endung des Namens auf „a“ gebildet (meine Frau beispielsweise hieße im Tschechischen „Konecna“). Wird nun

beispielsweise eine slowakische Zuwanderin mit ihrem - weiblichen - Namen eingebürgert, trägt nach österreichischem Namensrecht auch ihr unehelicher Sohn denselben Namen. Das bedeutet, dass er- ins Deutsche übertragen - beispielsweise „Müllerin“ heißt.

In anderen Sprachen - beispielsweise im Isländischen - gibt es bis heute keinen Familiennamen; dieser wird durch Anfügung der Endung „son“ (männlich) bzw. „dottir“ (weiblich) an den Vornamen eines Elternteiles (meist des Vaters) gebildet. Die Tochter eines eingebürgerten Herrn Sigmundsson trägt nach österreichischem Namensrecht denselben - hinsichtlich des Geschlechtes irreführenden - Namen.

Indische Sikhs führen keinen Familiennamen, viel führen alle männlichen Sikhs den Nachnamen „Singh“ (Mann) alle weiblichen den Nachnamen „Kaur“. Für die Tochter eines Herrn „Singh“ wäre dieser als Familiennamen - zumindest in ihrer religiösen Kultur - einigermaßen seltsam.

In einer Reihe weiterer Sprachen sind ähnliche Traditionen seit dem 19. Jahrhundert durch die Einführung von Familiennamen unterbrochen worden, es gibt in den jeweiligen Ländern jedoch zumeist liberale Regeln im Namensrecht, die eine Anpassung des Familiennamens an das Geschlecht der Person ermöglichen.

Die Realität des österreichischen Namensrechtes ist für diese Personen mit unangenehmen und herabwürdigenden Folgen verbunden. Es steht ihnen natürlich die Möglichkeit einer Namensänderung offen, diese ist jedoch mit beträchtlichen Kosten verbunden und wird in derartigen Fällen nicht immer gewährt.

Angesicht der Vielzahl unterschiedlicher Kulturen im Bereich der Namen erscheint eine gesetzliche Regelung, die alle denkbaren Sprachregeln berücksichtigt, wäre außerordentlich schwierig, wahrscheinlich sogar unmöglich.

Es erscheint jedoch denkbar, Eltern das Recht einzuräumen, für ihre Kinder nach der Geburt eine Form des Familiennamens standesamtlich - weitgehend formlos - registrieren zu lassen, der auch in der Sprache der jeweiligen Minderheit bzw. in der des jeweiligen Herkunftslandes keinen Zweifel an deren Geschlecht aufkommen lässt.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an die Bundesministerin für Justiz die nachstehenden

Anfragen:

1. Ist Ihnen die in der Begründung dieser Anfrage dargestellte namensrechtliche Problematik bewusst?
2. Welche konkreten Überlegungen haben Sie allenfalls bereits angestellt und welche gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen haben Sie ins Auge gefasst, um die derzeitige unbefriedigende Situation zu verändern?
3. Sind Sie insbesondere bereit, eine Novellierung des österreichischen Namensrechtes zu erarbeiten und im Parlament einzubringen, die es Angehörigen österreichischer Minderheiten, eingebürgerten Mitbürgern und in Österreich lebenden Ausländern ermöglicht, ihren Kindern durch eine einfache - und nicht mit Kosten verbundene - Erklärung vor dem Standesamt einen Familiennamen zu geben, der in der Sprache dieser Minderheit bzw. des Herkunftslandes weder lächerlich ist, noch hinsichtlich des Geschlechtes der Person zu Irrtümern führt?